



Hausordnung der Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Dessauer Str. 23a (weiterführend Stadtbibliothek genannt). Die Stadtbibliothek ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung im gesamten Gebäude, im Bereich des Vorgartens und Hofgartens. Sie ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich in den Räumen und auf dem entsprechenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes wird die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren sowie die Hausordnung der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt ausgeübt. Er überträgt das Hausrecht auf die Leitung der Stadtbibliothek. Allen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Verhalten in der Bibliothek

1. Die Besucher/-innen der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden, der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird und Bücher und andere Medien sowie die Einrichtungen der Bibliothek nicht beschädigt werden.
2. Auf Sauberkeit und Ordnung im gesamten Geltungsbereich ist zu achten.
3. Im gesamten Geltungsbereich dieser Hausordnung besteht absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
4. Offenes Licht (Kerzen, Lagerfeuer u. Ä.) ist nicht gestattet.
5. Das Öffnen und Schließen von Fenstern sowie das Ein-/Ausschalten bibliothekseigener Geräte ist den Mitarbeitern der Stadtbibliothek vorbehalten.
6. Der Zutritt zu Dienst-, Archiv- und Magazinräumen ist nicht gestattet.
7. Der Aufenthalt im gesamten Objekt ist nur zu den Öffnungszeiten und zu öffentlichen Veranstaltungen gestattet.
8. Ist die Kinderbibliothek nicht offen zugänglich, erfolgt die Anmeldung im Erdgeschoß.
9. In der Kinderbibliothek dürfen sich nur Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und deren Begleitpersonen aufhalten. Anderen Besucher/-innen mit einem berechtigten Interesse ist der Aufenthalt nur nach Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal erlaubt.

10. Für abgelegte Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern unaufgefordert zu verstauen.
11. Mobile Endgeräte sind in der Bibliothek gestattet. Für die Stromversorgung dieser Geräte können bei Bedarf unbelegte und frei zugängliche Steckdosen genutzt werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an den Geräten. Der Anschluss anderer Verbraucher ist nicht gestattet.
12. Der Ton mobiler elektronischer Geräte ist auszuschalten und Telefongespräche sind so zu führen, dass andere Besucher/-innen nicht gestört werden.
13. Fahrräder, Sportgeräte und große oder sperrige Gepäckstücke dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.
14. In den Räumlichkeiten der Bibliothek sind Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - nicht erlaubt.
15. Der Verzehr von Speisen und Getränken, insbesondere alkoholischer Getränke, ist in der Stadtbibliothek nicht erlaubt. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen gelten.
16. Kopien aus Medien der Bibliothek sind ausschließlich für den privaten Gebrauch anzufertigen. Andere Nutzungsabsichten sind der Bibliothek vorher anzuzeigen.
17. Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.
18. Aufnahmen von Veranstaltungen und deren Teilnehmer/-innen können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek (z.B. Internet-Auftritt) sowie in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram) veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen erklärt sich der/die Besucher/-in hiermit einverstanden.
19. Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nicht ohne Einwilligung der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

§ 5 Aufsichtspflichten

Die Stadtbibliothek ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung. Lehrer/-innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Schüler, Kinder und Jugendlichen, die sich in deren Begleitung befinden, verantwortlich.

Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Bibliothek teilnehmen.

§ 6 Brandschutz und Unfallverhütung

Im Brand- oder Havariefall ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei Brandmeldealarm ist das Objekt zu verlassen. Gasgeruch ist sofort dem Personal der Stadtbibliothek zu melden.

Die Vorrichtungen zum Brandschutz und zur Unfallverhütung, sowie Erste Hilfe Kästen müssen jederzeit gebrauchsfähig gehalten werden. Sie dürfen nur zweckmäßig verwendet werden. (§145 Abs. 2 StGB) Der Erste Hilfe Kasten befindet sich im Erdgeschoß an der Anmeldung.

§ 7 Alkohol und Drogen

Personen unter ersichtlichem Alkohol und Drogeneinfluss ist der Aufenthalt in der Einrichtung nicht gestattet.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

Jeder Verstoß gegen die Hausordnung ist unverzüglich dem Personal der Stadtbibliothek zu melden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen kann der Hausrechtsinhaber ein Hausverbot aussprechen. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gem. §§ 123, 124 StGB und 116 ff. OWiG bleibt vorbehalten.

§ 9 unerlaubte Handlungen

Besetzungen oder Belagerungen durch Unbefugte, die zu einer Einschränkung des Betriebes der Stadtbibliothek führen, können zu einem Hausverbot führen. Feststellungen oder Vermutungen eines Diebstahls oder andere Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Etwaige Einleitungen zu rechtlichen Verfahren obliegen der Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 10 Nutzung der technischen Anlagen und Geräte, Internetnutzung

Mit den vorhandenen PC-Geräten ist sorgfältig umzugehen. Für die Nutzung der technischen Geräte können Benutzungszeiten bestimmt werden. Es ist nicht gestattet an den Geräten Änderungen an Soft- oder Hardware vorzunehmen. Auch der Anschluss von USB-Sticks oder anderen Speichermedien ist nicht gestattet.

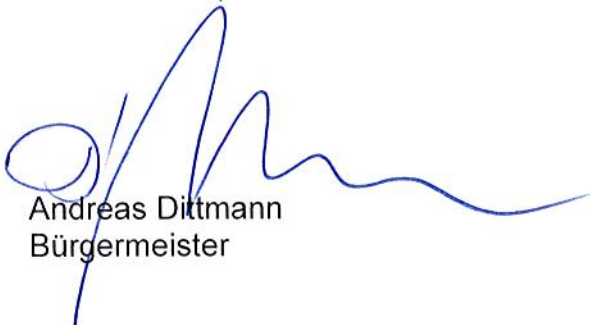
Bei der Nutzung des Internets (über das offene W-LAN, mit Tablets oder den Benutzer-PCs) sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Insbesondere das Nutzen von Internet-Seiten mit rechtswidrigen, vor allem pornografischen, ausländerfeindlichen oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten sowie mit Inhalten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen, ist untersagt und strafbar. Ebenso ist die Nutzung illegaler Tauschbörsen oder das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien bzw. Werken untersagt und strafbar. Jeder Verstoß hiergegen wird entsprechend rechtlich verfolgt.

Die Stadt Zerbst/Anhalt wird durch die Benutzer/-innen vollumfänglich von der Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses der Stadtbibliothek freigestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft. Falls eine der vorstehenden Bestimmungen gegen geltendes Recht verstößt, bleibt diese Hausordnung als solche unberührt.

Zerbst/Anhalt, den 01. Oktober 2020



Andreas Dittmann
Bürgermeister